

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Dienstag, dem 15. Dezember 2022 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach in Ossiach 8.

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:45

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
Vizebürgermeister Philipp Kamnig
Vizebürgermeister Lorenz Pirker
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderat Bruno Pedretscher
Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk
Gemeinderat Gregor Huber
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Gemeinderat Robert Puschl
Gemeinderätin Marina Trodt
Ersatzgemeinderätin Anna Strobach anstelle von Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble

Ferner anwesend:

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO
Mag.^a Manuela Schedler als Schriftführerin
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin
5 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble, entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 05. Dezember 2022 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1. **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Vereinsförderungen 2022**
3. **Ossiacher See Fischereiverein - Ansuchen Beitrag Fischbesatz 2022**
4. **Voranschlag 2023 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027**
5. **Bedarfszuweisungsmittel 2023 - Aufteilung**
6. **Kassenprüfungsbericht vom 30.11.2022**
7. **Erntereferent für Feldfrüchte und Obst, Bestellung**
8. **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes-Verordnung**
9. **Flächenwidmungsplanänderungen 2022**
10. **Stellenplan 2023**
11. **Lehrlingsausbildung - Herbst 2023**
12. **Mappenberichtigung Ostriacher Straße**
13. **Personalangelegenheiten**

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen Herrn Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Herrn Vizebürgermeister Lorenz Pirker, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter, Frau Mag.^a Manuela Schedler als Schriftführerin sowie die Zuhörer herzlich willkommen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

In weiterer Folge werden auf Antrag des Vorsitzenden Frau Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk und Herr Gemeinderat Bruno Pedretschner mit 11 gg. 0 Stimmen zu Protokollprüfern der heutige Sitzung gewählt.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Subventionsansuchen von Ossiacher Vereinen**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Kürzlich sind nachfolgende Subventionsansuchen von Ossiacher Vereinen – Reihung nach deren Einlangen – bei der Gemeinde Ossiach eingebracht worden. Mit den neuen Subventions- und Förderrichtlinien der Gemeinde Ossiach unterstützt die Gemeinde Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohls. Jährliche Subventionen werden nur für Vereine vergeben, die sich im Geltungsbereich der Gemeinde Ossiach befinden und innerhalb der Gemeinde gemeldet sind:

- **Gemischter Chor Ossiach** (04.01.bzw. 25.11.2022) – Finanzielle Unterstützung (Verweis auf Beschluss in der Sitzung des GV vom 03.02.2022-siehe Beilage)
- **Feuerwehrförderverein** (29.08.2022) – Jahressubvention
- **Eis- und Stocksportverein Ossiach** (18.11.2022) – Jahressubvention
- **Fischerrunde Seerose Ossiach** (23.11.2022) – Jahressubvention
- **Nachbarschaft Ossiach** (25.11.11.2022) – Jahressubvention
- **Elternverein der Volksschule Ossiach** (25.11.2022 bzw. 29.11.2022) – Jahressubvention
- **Jagdverein Ossiach** (29.11.2022) – Jährliche Vereinsförderung
- **Österreichischer Kameradschaftsbund Ortsverband Ossiach** (29.11.2022) – Jubiläumförderung
- **Österreichischer Kameradschaftsbund Ortsverband Ossiach** (29.11.2022) – Jahressubvention
- **Pfarrgemeinderat Ossiach** (29.11.2022) – Jahressubvention
- **Männergesangsverein Ossiach** (30.11.2022) – Jahressubvention
- **Orgelverein Ossiach** (30.11.2022) – Jahressubvention
- **Orgelverein Ossiach** (30.11.2022) – Projektförderung
- **Ossiacher Dorfjugend** (13.12.2022) – Jahressubvention – in der Nachfrist eingereicht
- **Pensionisten Ossiach** (09.12.2022) – Jahressubvention – in der Nachfrist eingereicht

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Subventions- und Förderrichtlinien der Gemeinde Ossiach beschlossen.

Somit ist die Beurteilung der eingelangten Ansuchen nach diesen Richtlinien vorzunehmen.

Alle Förderansuchen sind innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes (bis 30.11. j.J.) eingelangt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aufgrund der Vorgaben in den Förderrichtlinien wurde festgestellt, dass nicht bei allen Ansuchen die Eintragung des jeweiligen Vereins im Vereinsregister (ZVR-Zahl) aufscheint. Bei folgenden Vereinen ist diese ZVR-Zahl nicht angeführt und wäre nachzufordern:

Gem.Chor, Jagdverein, Kameradschaftsbund, Pfarrgemeinderat und Orgelverein.

Außerdem ist noch anzumerken, dass einige Vereine einen detaillierten Tätigkeitsnachweis beigelegt oder ihre Aktivitäten im Rahmen des Ansuchens beschrieben haben. Einige Vereine dagegen haben ohne nähere Tätigkeitsangaben ihr Ansuchen eingebracht.

In diesen Fällen obliegt es dem Gemeindevorstand, inwieweit diese Ansuchen in Behandlung gezogen werden.

Weiters wird noch hingewiesen, dass es sich bei zwei Ansuchen um eine Jubiläumsförderung bzw. Projektförderung handelt (Kameradschaftsbund bzw. Orgelverein). Die Förderwürdigkeit dieser beiden Anträge bedarf der Überprüfung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt demzufolge die vorliegenden Subventionsansuchen der Ossiacher Vereine (Männergesangsverein Ossiach, Gemischter Chor Ossiach, Feuerwehrförderverein, Eis- und Stocksportverein Ossiach, Nachbarschaft Ossiach, Fischerrunde Seerose, Österreichischer Kameradschaftsbund Ortsverband Ossiach und Elternverein der Volksschule Ossiach, Orgelverein Ossiach, Jagdverein Ossiach), sowie die innerhalb der Nachfrist eingereichten Subventionsansuchen (Ossiacher Dorfjugend, Pensionisten Ossiach) auf Grundlage der Subventions- und Förderrichtlinien und eingehender Prüfung die Jahressubvention in Höhe von € 500,00 je Verein zu gewähren. Insgesamt handelt es sich um eine Jahressubvention von € 6.000,--.

Lediglich der Pfarrgemeinderat scheint noch nicht als eingetragener Verein im Vereinsregister auf, weshalb dieser mit Eingabe vom 13.12.2022 um eine Fristverlängerung bis 31. März 2023 für das Subventionsansuchen 2022 angesucht hat. Über diesen Antrag möge der Gemeinderat befinden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Wechselrede nehmen neben dem **Vorsitzenden**, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a **Sandra Grutschnig, Bakk** mit 2 Wortmeldungen sowie der **Amtsleiter** mit ausführlichen Erläuterungen teil.*

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Ossiacher See Fischereiverein – Ansuchen Beitrag Fischbesatz 2021**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Wie jedes Jahr, hat der Ossiacher See Fischereiverein, 10. Oktoberstraße 11a, 9551 Bodensdorf, auch im heurigen Jahr wiederum (Eingabe vom 07.11.2022) um den jährlichen Fischbesatzkostenanteil für das Jahr 2022 in Höhe von € 3.850,00 angesucht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Nachdem es sich bei dieser Maßnahme schon fast um „eine Pflichtaufgabe“ der Ossiacher See Gemeinden handelt, ist dieser Beitrag auch jährlich im Voranschlag enthalten.

Es ist daher anzunehmen, dass die Vorgangsweise auch 2022 ähnlich ist wie bisher.

In den letzten Jahren wurde seitens der Gemeinde Ossiach ein Besatzanteil von € 3.850,00 geleistet, Voraussetzung: Abschluss einer Förderungsvereinbarung.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Seitens der Gemeinde Ossiach wird dem Ossiacher See Fischereiverein – wie in all den Jahren zuvor – auch für 2021 wiederum der jährliche Fischbesatzkostenanteil in Höhe von € 3.850,00 gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist der Abschluss eines Förderungsvertrages (Beilage GV 02.12.2022_ TOP 04).

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde ohne Wortmeldung abgeschlossen.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Voranschlag 2023 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Bei der Erstellung des Voranschlages war es das Ziel, die inflations- und krisenbedingten Ausgabensteigerungen in realistischer Höhe zu berücksichtigen. Die weiterhin andauernde Energiekrise, die allgemeinen Teuerungen, die steigenden Zinsen und Gemeindeumlagen werden in den kommenden Jahren für enorme Mehrausgaben sorgen.

Gemäß § 4 K-GHG hat der Haushalt der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist zwar erstrebenswert, konnte jedoch für das Finanzjahr 2023 nicht erreicht werden.

Die Veranschlagung 2023 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Finanzjahr 2023 wird sich durch die immer noch anhaltenden Krisen weiterhin schwierig gestalten. Es hat sich gezeigt, dass sich seit den Jahren 2020/2021 die Einnahmen aus der Kommunalsteuer deutlich reduzieren. Dieser Trend wird aller Voraussicht nach auch im Jahr 2023 anhalten, weshalb in diesem Bereich eine Einnahmenreduzierung im Vergleich zum Voranschlag 2022, vorgenommen wurde. Die Strom-, Heiz- und Treibstoffkosten steigen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2021 um 64 %. Im Jahr 2023 erhöhen sich die Ausgaben für die Gemeindeumlagen um 4,9 % im Vergleich zum Voranschlag 2022. Die Bruttoertragsanteile - lt. Mitteilung der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz vom 28.10.2022 - sinken im Vergleich zum Voranschlag 2022 sogar um 1,05 %, obwohl die Prognose des Bundesministeriums für Finanzen von Oktober 2022 +1,1 % Steigerung erwarten lässt. Die vorliegenden Zahlen der zu erwartenden Gemeindeumlagen für das Jahr 2024 schlagen sich sogar mit einer Erhöhung von 12,3 % im Vergleich zum

Voranschlag 2023, nieder. Die Jahre 2024-2026 zeigen deutlich, dass die Ausgaben vor allem im Bereich der Krankenanstalten, der Pensionsbeiträge gemäß § 40 K-GBG und der Sozialhilfe stark steigen werden. Im Durchschnitt werden sich die Ausgaben für die Gemeindeumlagen um 5,4 %

pro Jahr erhöhen. Die Prognosewerte für die Steigerung der Ertragsanteile, weisen hingegen nur eine durchschnittliche Zunahme von 4,2 % für die Jahre 2024-2026 aus.

Der Personalaufwand wird sich im Jahr 2023 bedingt durch die bevorstehenden Pensionierungen und den daraus resultierenden auslaufenden Parallelbeschäftigungen, trotz Einarbeitung der gesetzlichen Erhöhungen und sozialen Lasten, im Vergleich zum Voranschlag 2022, stark reduzieren. Gleichzeitig beginnen aber die jährlichen Beiträge gemäß K-GBG zu steigen.

Der BZ Grundrahmen für das Jahr 2023 beträgt € 283.500,00 und ist somit ident mit dem Grundrahmen des Jahres 2022. Von diesen € 283.500,00 müssen allein Mittel in der Höhe von € 126.100,00 für die Refinanzierung von Darlehen, zweckgebunden werden. Die Finanzierung für die Anschaffung von Parkautomaten, von längst überfälligen Digitalisierungsmaßnahmen im Gemeindeamt und der Volksschule sowie für Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeindestraßen und der Erneuerung der Schiffsanlegestelle, werden in Summe € 128.300,00 an Bedarfszuweisungsmitteln 2023 eingesetzt.

Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.700,00 soll für die teilweise Bedeckung der Abgänge aus der operativen Gebarung der Gemeinde Ossiach herangezogen werden. Von dem zusätzlich gewährten Bonus für Projekte im Bereich der „Interkommunalen Zusammenarbeit“, können noch € 35.000,00 lukriert werden.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2021, Zahl 03-ALL-58/21-2021 für die Jahre 2024-2026 € 241.000,00.

In den Voranschlag 2023 wurden die zu erwartenden Einnahmen und nur die notwendigsten Ausgaben aufgrund der Erfahrungswerte aus den Vorjahren eingearbeitet.

Aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten wird es im Jahr 2023 nicht möglich sein, neue investive Einzelvorhaben in Angriff zu nehmen. Eventuell könnte durch Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsgesetz 2023, welches sich bereits in Begutachtung befindet, aber zumindest mit der Planung eines solchen Projektes begonnen werden.

Der Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan der Jahre 2024-2027 wurde auf Basis der Budgetzahlen 2023, der Erlässe der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie anhand vorliegender Prognosen, erstellt und weist ähnlich wie im Jahr 2023 hohe Budgetdefizite aus.

Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag:

Im **Finanzierungsvoranschlag** sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr und eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet somit die tatsächlichen Zahlungsflüsse von 01.01. bis 31.12. j.J.

Der Voranschlag für das Jahr 2023 für den **Finanzierungshaushalt** konnte trotz einer sparsamen und vorsichtigen Budgetierung und des Einsetzens des Gemeindefinanzausgleiches (€ 14.700,00) nicht ausgeglichen erstellt werden.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Volumen von € 3.823.100,00 auf der Seite der Einzahlungen und ein Volumen von € 4.013.100 auf der Seite der Auszahlungen auf. Somit ergibt sich ein **Minus von € 190.000,00** aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers (Saldo 1) und beträgt Minus € 179.700,00.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und beträgt Plus € 84.800,00.

Die Finanzierungstätigkeit umfasst die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und Auszahlungen aus der Tilgung. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit belastet den Finanzierungshaushalt mit € 95.100,00.

Im **Ergebnishaushalt** sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Wertesatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Im Ergebnisvoranschlag wurden die Erträge und Aufwendungen der operativen Gebarung sowie die planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgüter und die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse budgetiert. Die Differenz zwischen den planmäßigen Abschreibungen und den Erträgen aus den Auflösungen der Investitionszuschüsse, belastet den Ergebnishaushalt im Jahr 2023 mit € 108.000,00. Die investive Gebarung sowie die Finanzierungstätigkeit sind ausschließlich Teil des Finanzierungsvoranschlag.

Der **Ergebnisvoranschlag** weist ein Volumen von € 3.771.100,00 auf der Seite der Mittelaufbringung und ein Volumen von € 4.066.100,00 auf der Seite der Mittelverwendung auf und somit ein **negatives Nettoergebnis** von € 295.000,00.

Der Abgang im Voranschlag des Finanzierungshaushaltes ist aufgrund der nur im Ergebnisvoranschlag budgetierten planmäßigen Abschreibungen und der nur im Finanzierungshaushalt berücksichtigten investiven Gebarung und Finanzierungstätigkeit, € 105.000,00 niedriger als der Abgang des Ergebnishaushaltes.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Ossiach auch zukünftig, aufgrund der hohen Inflation und der daraus resultierenden allgemeinen Teuerungen, der immer weiter steigenden Energiepreise und Gemeindeumlagen, der hohen Abschreibungen des Anlagevermögens, der Bildung von Rückstellungen und der Eigenkapitalveränderung von Beteiligungswerten, ein ausgeglichener Ergebnishaushalt nicht erreichbar sein wird. Auch im Finanzierungshaushalt ist aufgrund des Zeitpunktes der getätigten Ein- und Auszahlungen (vor allem rund um den Jahreswechsel) mit eventuell starken Änderungen der Budgetwerte im Jahr 2023 zu rechnen.

Die Tourismusgemeinde Ossiach verzeichnet lediglich 790 Einwohner (Stichtag 31.10.2020 – FAG 2017) mit Hauptwohnsitz, muss aber ganzjährig eine Infrastruktur für ca. 7.500 Einwohner aufrechterhalten. Da kleinen Tourismusgemeinden immer noch keine besondere Beachtung in Bezug auf die von ihnen zu erhaltende Infrastruktur und den daraus resultierenden Kosten geschenkt wird, ist es für die Gemeinde Ossiach, ohne zusätzliche Hilfeleistungen des Bundes und des Landes schwierig, solche Krisen unbeschadet zu überstehen.

Kassen- bzw. Kontokorrentkredite 2023:

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahrs nicht übersteigen.

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen der Gemeinde Ossiach für das Finanzjahr 2023 mit € 650.000,00 festgelegt.

Die Angebotslegung endete am 28.11.2022 und bis dahin sind die Angebote der Austrian Anadi Bank, der Raiffeisenbank Ossiacher See, der Sparkasse Feldkirchen sowie der Volksbank Kärnten eingelangt. Aufgrund des Angebotsvergleiches wird vorgeschlagen folgende Aufteilung der Kassenkredite 2023 vorzunehmen:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€ 300.000,00 – fixe Verzinsung
Austrian Anadi Bank	€ 200.000,00 – variable Verzinsung
Volksbank Kärnten	€ 150.000,00 – fixe Verzinsung

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwalterin:

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde am 28. November 2022 durch die Gemeindeaufsicht überprüft bzw. begutachtet.

Die gesamten Voranschlagszahlen nach den jeweiligen Ansätzen und Konten sind im Detailnachweis des Voranschlag auf den Seiten 97-171 ersichtlich.

Die Voranschlagszahlen der Investitionen sind im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 175-177 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) nochmals gesondert dargestellt. Aufgrund der geringen Kontobewegungen sowohl bei der Sparkasse Feldkirchen als auch bei der BWAG P.S.K wird vorgeschlagen, die beiden Konten per 31.12.2022 zu schließen.

Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Debatte zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Voranschlag 2023 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 3.771.100,00 und Aufwendungen in Höhe von € 4.066.100,00 und somit einem Nettoergebnis von Minus € 295.000,00 beschlossen und der Voranschlag 2023 des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 3.823.100,00 und Auszahlungen in Höhe von € 4.013.100,00 und somit einem Minus aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 195.000,00 ebenfalls beschlossen. Der Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan der Jahre 2024-2027 welcher auf den Grundlagen der Budgetzahlen 2023, der Erlöse der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vorliegender Prognosen, basiert, wird beschlossen.

Die Aufteilung der Kassen- bzw. Kontokorrentkredite 2023 auf die einzelnen Bankinstitute wird wie folgt beschlossen:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€ 300.000,00 – fixe Verzinsung
Austrian Anadi Bank	€ 200.000,00 – variable Verzinsung
Volksbank Kärnten	€ 150.000,00 – fixe Verzinsung
Gesamtsumme	€ 650.000,00

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 15. Dezember 2022, Zahl: 900-2/1/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.771.100,00
Aufwendungen:	€ 4.066.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

8

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: - € 295.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.823.100,00

Auszahlungen: € 4.013.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 190.000,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 650.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Prinz

Ossiach, am 29. November 2022

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Eine Wortmeldung erfolgte von Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Bedarfszuweisungsmittel 2023 - Aufteilung

Bericht des Vorsitzenden:

Der BZ Grundrahmen für das Jahr 2023 beträgt € 283.500,00 und ist somit ident mit dem Grundrahmen des Jahres 2022. Von diesen € 283.500,00 müssen allein Mittel in der Höhe von € 126.100,00 für die Refinanzierung von Darlehen, zweckgebunden werden. Die Finanzierung für die Anschaffung von Parkautomaten, von längst überfälligen Digitalisierungsmaßnahmen im Gemeindeamt und der Volksschule sowie für Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeindestraßen und der Erneuerung der Schiffsanlegestelle, werden in Summe € 128.300,00 an Bedarfszuweisungsmitteln 2023 eingesetzt. Die Rückzahlung des Gemeindeanteiles für die Generalsanierung der Schiffsanlegestelle (GR-Beschluss 05.04.2022) an die Ossiacher Infrastruktur GesmbH, sowie die Kostenbeteiligung der Gemeinde an der Innensanierung der Stiftskirche (GR-Beschluss 16.09.2021) sind mit € 29.100,00 in der BZ-Aufteilung eingearbeitet. Für die Refinanzierung des Darlehens für den Zu- und Umbau des Rüsthauses, können im Jahr 2023 noch € 40.000,00 an BZ a.R. Mittel abgerufen werden.

Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.700,00 soll für die teilweise Bedeckung der Abgänge aus der operativen Gebarung der Gemeinde Ossiach herangezogen werden. Von dem zusätzlich gewährten Bonus für Projekte im Bereich der „Interkommunalen Zusammenarbeit“, können noch € 35.000,00, lukriert werden.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2021, Zahl 03-ALL-58/21-2021 für die Jahre 2024-2026 € 241.000,00.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung der fixen Bindungen für Investitionen in den verschiedenen kommunalen Bereichen vorzunehmen.

Die Bedarfszuweisungsmittel i.R. werden ab Jänner 2023 als „Monatszwölfstel“ (ohne Abrufungsantrag) angewiesen. Es wird der Gemeinde Ossiach somit monatlich ein Zwölfstel des jährlichen Bedarfszuweisungsmittelgrundrahmens automatisch überwiesen. Der Gemeindefinanzausgleich soll der Liquiditätsstärkung dienen und wird ebenfalls ohne Zutun der Gemeinde mit Anfang Februar ausbezahlt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Vizebürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Es wird vorgeschlagen, die BZ – Aufteilung 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen.

BZ-Aufteilung 2023

(BZ - Zusage € 298.200 v.05.11.2021, Zahl: 03-ALL-58/21-2021, eingelangt am 09.11.2021)

(BZ a.R. - Zusage € 40.000 v.27.07.2022, Zahl: 03-FE 6-10/13-2022, eingelangt am 12.08.2022)

Digitalisierung Zentralamt - Ankauf Software		€	18.700,00
Digitalisierung Volksschule Ossiach - Ankauf Hardware		€	10.000,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Rappitscher Straße"		€	11.500,00
Tilg. REGF-Darl.-"Sanierung Gemeindestraßen KTP"		€	46.400,00
Refinanzierung Darlehen Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Liquiditätsstärkung		€	31.500,00
Refinanzierung Darlehen Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Tourismusabgang		€	36.700,00
Stiftskirche Ossiach - Innensanierung		€	4.500,00
Ossiacher Infrastruktur GesmbH - Rückzahlung Gemeindeanteil Projekt Schiffsanlegestelle		€	24.600,00
Instandhaltung Gemeindestraßen		€	33.300,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich		€	14.700,00
Zwischensumme 1:		€	231.900,00
Projekte/Vorhaben			
Anschaffung Parkautomaten		€	30.900,00
Erneuerung Schiffsanlegestelle		€	35.400,00
Zwischensumme 2:		€	66.300,00
Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2023 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):		€	298.200,00
Refinanzierung Darlehen Ossiacher Infrastruktur GesmbH		€	40.000,00
Rüsthaus Ossiach - BZ a.R.			
IKZ Bonus 2022/2023		€	35.000,00
		€	
Bedarfszuweisungsmittel Zusage 2023 Gesamt (i.R. und a.R.)		€	373.200,00

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden**, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a **Sandra Grutschnig**, Bakk. (mit 3 Wortmeldungen), Frau GRⁱⁿ DI **Anna Strobach** (mit 2 Wortmeldungen) sowie Herr GR **Robert Puschl** (1 Wortmeldung).

Außerdem stellen sich der **Amtsleiter** und die **Finanzverwalterin** mit ausführlichen Erläuterungen ein.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BE. GR Robert Puschl))
Kassenprüfungsbericht vom 30.11.2022**

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Bei der am 30.11.2022 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses war bei den einzelnen Tagesordnungspunkten - neben den Mitgliedern - auch die Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin anwesend. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten. Der Kassenprüfungsbericht des Obmannes GR Robert Puschl liegt im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl BerichterstellerIn“ noch die Themen „Voranschlag 2023 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027“ als TOP 2, „Tagesabschluss, stichprobenweise Belegprüfung Gemeindebuchhaltung und Gemeindegasse (11.10.2022-30.11.2022) sowie Prüfung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten per 30.11.2022“ als TOP 3 und „Parkraumbewirtschaftung 2022 (Einnahmen/Ausgaben)“ als TOP 4.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 30. November 2022 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Herr GR Robert Puschl bedankt sich nochmals bei der Finanzverwalterin Frau Tamara Traar und Herrn Rüdiger Augustin, dass sie immer mit Rat und Tat zur Seite stehen und als Auskunftspersonen dienen.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Erntereferent für Feldfrüchte und Obst**

Bericht des Vorsitzenden:

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ersucht um Nominierung eines neuen Erntereferenten/einer Erntereferentin für Feldfrüchte (inkl. Dauerwiesen) und Obst in der Gemeinde Ossiach. Die Arbeit eines Referenten besteht darin, zu vorgegebenen Terminen Angaben über den Wachstumsstand und die voraussichtlichen bzw. die endgültigen Ernteerträge an die Statistikaustria zu übermitteln (Anmeldeformular liegt bei).

Eine genaue Beschreibung der Erhebung finden Sie unter: <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/land-und-forstwirtschaft/ernteerhebung>

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Um möglichst genaue Angaben machen zu können, sollte der Erntereferent/die Erntereferentin mit den Gegebenheiten im betreffenden Gebiet gut vertraut sein und über ein fundiertes Fachwissen verfügen.

Das Schreiben der Bundesanstalt Statistik Österreich Direktion Raumwirtschaft Land- und Forstwirtschaft, VIS vom 08.11.2022 wurde dem zuständigen Ausschuss für Umweltschutz, Land- und

Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zur Vorberatung zugewiesen und hat sich dieser in seiner Sitzung am 29.11.2022 mit diesem Thema auseinandergesetzt und die im Beschlussvorschlag angeführte Entscheidung getroffen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Gemeinderat Ossiach lehnt sich an den Beschluss des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022, der wiederum auf der Entscheidung des Ausschusses für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur vom 29.11.2022 fußt, an, wonach in der Gemeinde Ossiach kein Erntereferent für Feldfrüchte und Obst nominiert wird, da dafür keine Verpflichtung besteht. Somit erübrigt sich die Ausfüllung einer Zustimmungserklärung.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Je zwei Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen von Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker sowie von Herrn GR Robert Puschl. Der Vorsitzende erläutert ausführlich.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Aufhebung eines Aufschließungsgebietes-Verordnung**

Bericht des Vorsitzenden:

Bei der Gemeinde Ossiach ist am 06.10.2022 ein Ansuchen um Aufhebung des Aufschließungsgebietes A16 eingelangt. Es handelt sich dabei um das Grundstück 409/15 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 1.159 m².

Die Grundeigentümerin hat die Absicht, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn die festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung aufweisen und wenn sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach von 09/2013 liegen diese Flächen innerhalb der Siedlungsgrenzen und steht die beabsichtigte Freigabe somit im Einklang mit dem ÖEK. Außerdem hat sich die Eigentümerin dieses Grundstückes mit Erklärung vom 06.10.2022 dazu verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung dieser Fläche im Ausmaß von 1.159 m² innerhalb von fünf Jahren zu sorgen. Aus diesem Grunde wurde auch der Entwurf einer Bebauungsverpflichtung ausgearbeitet und der Grundeigentümerin am 28.11.2022 zur Stellungnahme übermittelt. Der entsprechende Schriftverkehr liegt im Sitzungsakt auf. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde im elektronischen Amtsblatt in der Zeit vom 24.10.-22.11.2022 öffentlich kundgemacht und kann somit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch der Verordnungsentwurf einschließlich Erläuterungsbericht liegt fertig ausgearbeitet vor.

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Nachdem die Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 16 in der Zeit vom 24.10.2022 bis 22.11.2022 im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich kundgemacht wurde und während der Einsichtsfrist keine Einwendungen eingelangt sind, kann der Gemeinderat Ossiach die Freigabe dieses Aufschließungsgebietes mittels Verordnung beschließen.

Basis für diese Verordnung bilden auch die im § 41 Abs. 1 K-ROG geforderten Erläuterungen hinsichtlich Darlegung der Gründe für die Freigabe von Grundflächen als Aufschließungsgebiete. Diese Gründe sind dem nachstehend angeführten und Teil des Beschlusses bildenden Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die Verordnung inkl. Lageplan ist nachstehend angeführt und hat folgendes Aussehen:

Zahl: 031-2/AUGB/2022

Auskünfte: AL Bernhard Weger

Ossiach, am 15. Dezember 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 15. Dezember 2022, Zahl: 031-2/AUGB/2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2021, Zahl: 031-2/2021, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Für das nachstehend angeführte Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 des Gesetzes über die überörtliche und örtliche Raumplanung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021, festgelegt:

- ❖ Grundstück 409/15 KG 72323 Ossiach (Aufschließungsgebiet A 16) im Ausmaß von 1159 m²

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

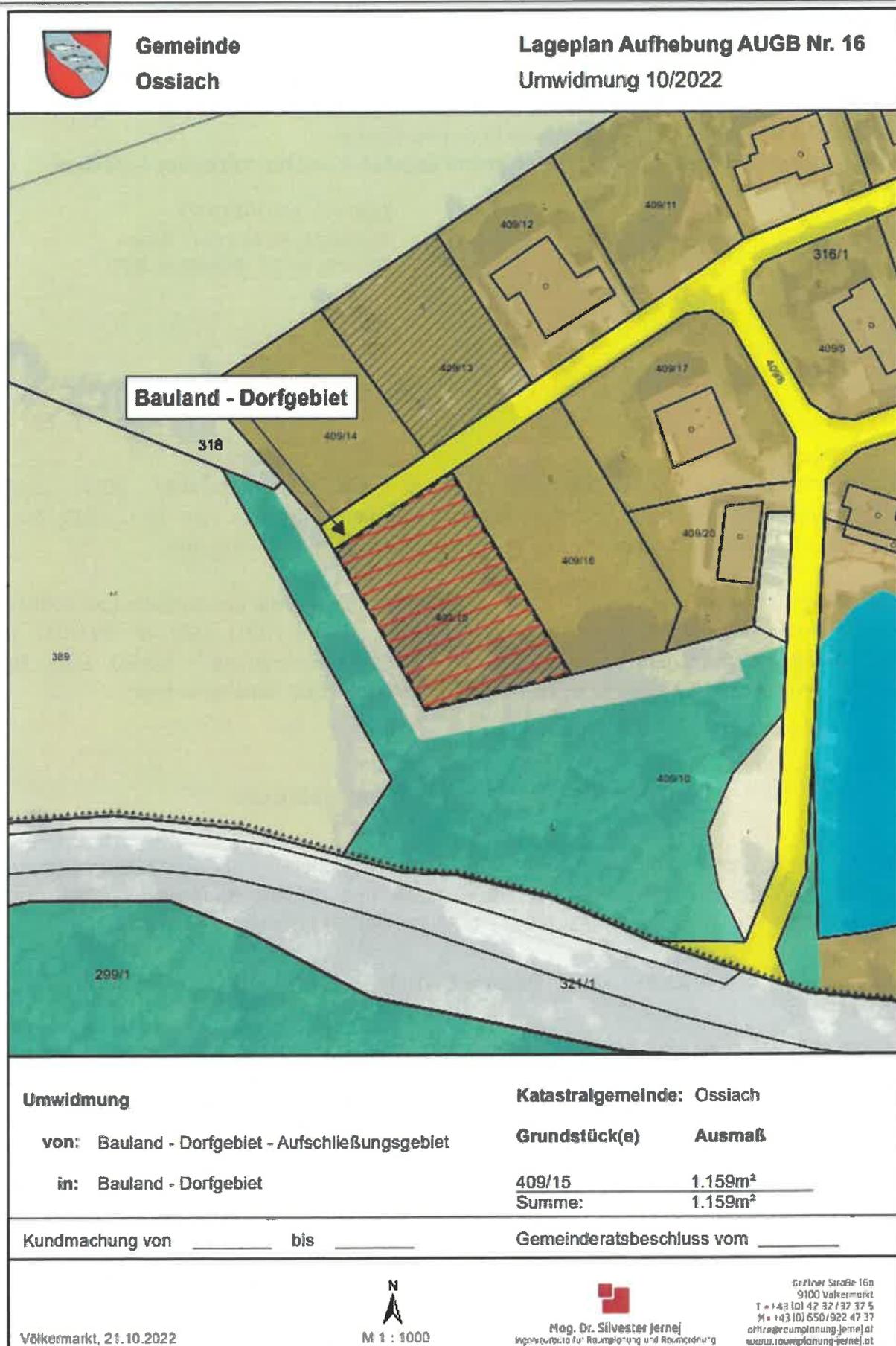
Der Bürgermeister:

Gernot Prinz

Ergeht an:

Amtstafel

Anlage:
1 Lageplan



ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes A 16 (Grundstück 409/15 KG 72323 Ossiach – Ausmaß 1.159 m²) laut Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 15.12.2022

Die gegenständliche Fläche weist im bestehenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach die Widmung Bauland – Dorfgebiet auf, ist als Aufschließungsgebiet A 16 ausgewiesen und befindet sich im Eigentum der Frau Corinna Fischer, wohnhaft in 9570 Ossiach 43.

Die Freigabe der betroffenen Teilfläche des angeführten Grundstückes als Aufschließungsgebiet erfolgt auf Grund der Absicht der Grundeigentümerin, auf dieser Fläche ein Wohnhaus zu errichten.

Die betroffene Fläche wurde im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes – rechtskräftig seit 21.10.2022 – als Aufschließungsgebiet festgelegt. Der Hauptgrund für die Festlegung als Aufschließungsgebiet lag in der Verbesserung der Bauflächenbilanz.

Rechtsgrundlagen:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich im § 25 Abs. 4 und 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021:

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 59/2021, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn

- 1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,*
- 2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und*
- 3. die Gründe für die Festlegung wegfallen sind.*

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszone) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.. (§ 25 Abs. 5 K-ROG 2021)

§ 41 K-ROG 2021 regelt das Verfahren zur Festlegung und Aufhebung von Aufschließungsgebieten.

Sachverhalt - Gründe für Festlegung als Aufschließungsgebiet:

Das Grundstück wurde mit einem Aufschließungsgebiet versehen, weil die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren überstiegen habe.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

1. Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet, im nordwestlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Prefelnig. Die Fläche bindet im Osten und Norden an gewidmetes Bauland Dorfgebiet an. Im Naturraum handelt es sich um eine ebene Fläche.

2. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über eine bestehende Gemeindestraße. Auch die sonstigen Aufschließungsvoraussetzungen sind in Folge des anbindenden Baubestandes im Osten vorliegend. Laut ÖEK 2013 ist eine Bebauung der Fläche vorgesehen.

Feststellungen:

1. Die gegenständliche Aufhebung entspricht den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung, weil die gegenständliche Fläche sich innerhalb der Siedlungsgrenzen befindet. Die Bedingungen für die Freigabe eines Aufschließungsgebietes gem. § 25 Abs. 5 K-ROG 2021 sind vollständig erfüllt.
2. Das Aufschließungsgebiet befindet sich im Anschluss an eine bestehende Bebauung.
3. Mit dem Eigentümer wurde eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, dass innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe eine widmungsgemäße Bebauung zu erfolgen hat.

Ergebnis:

Da die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes vorliegen, hat der Gemeinderat die Festlegung des Aufschließungsgebietes auf der verfahrens-gegenständlichen Fläche am Grundstück 409/15 KG 72323 Ossiach aufzuheben.

Ossiach, am 29. November 2022

Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde **ohne Wortmeldungen** abgehandelt.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Flächenwidmungsplanänderungen 2022**

Der Bürgermeister berichtet:

Bei der Gemeinde Ossiach sind im Laufe des Jahres 2022 einige Umwidmungsanregungen eingelangt, welche dem Raumplaner der Gemeinde Ossiach zur Erstellung der Gemeindedaten für das Vorprüfungsverfahren übermittelt wurden. Konkret handelt es sich um die Umwidmungspunkte 2,3, 4, 6, 7 und 8/2022.

Nachdem den Umwidmungspunkten 2, 3, 4 und 6 das positive Vorprüfungsgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, vom 21.09.2022, Zahl 03-FROW-21006/7/2022, zugrunde liegt, wurden diese Punkte am 02.11.2022 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für 4 Wochen kundgemacht. Demgemäß läuft die Auflagefrist noch bis 01.12.2022.

Wenn innerhalb dieser Frist keine Einwendungen einlangen, können die angeführten Umwidmungspunkte – unter der Voraussetzung, dass auch die im Vorprüfungsgutachten noch geforderten zusätzlichen Fachgutachten positiv vorliegen – beschlossen werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der Umwidmungspunkt 7/2022 wurde sowohl vom Raumplaner als auch von der Fachlichen Raumordnung negativ beurteilt und wird daher nicht mehr weiterverfolgt.

Der Umwidmungspunkt 8/2022 wurde sowohl vom Raumplaner als auch von der Fachlichen Raumordnung zurückgestellt, da noch folgende Punkte abzuklären sind:

Wasserversorgung und -entsorgung, Gestaltungskonzept, Darstellung der geplanten Baulichkeit und Abklärung der Widmungskategorie.

Mit Ausnahme des Umwidmungspunktes 3/2022 sind bei den übrigen Punkten noch zusätzliche Fachgutachten notwendig, die allesamt seitens der Gemeinde Ossiach angefordert wurden und zum Teil auch schon vorliegen. Eine genaue Auflistung der bereits vorliegenden bzw. noch fehlenden Fachgutachten ist bei jedem Umwidmungspunkt im Beschlussvorschlag angeführt.

*Danach bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte wurden in der Zeit vom 02.11.2022 bis 01.12.2022 kundgemacht und es sind keine Einwendungen eingelangt.

Die einzelnen Umwidmungspunkte werden nun im Detail wie folgt erläutert, jeweils ein Beschlussvorschlag unterbreitet und auch mit Anmerkungen zu den bereits vorliegenden Fachgutachten und noch fehlenden Stellungnahmen versehen:

2/2022 (Blatt 4.2)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 626 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 145 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Liegewiese.

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sowie ein Umwidmungslageplan sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GV 01.12.2022 FläWi 2/2022“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

Zusätzliche Stellungnahmen:

Bezirksforstinspektion: Stellungnahme vom 16.11.2022, Zahl FE12-FLÄ-262/2022 (012/2022) – kein Einwand.

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Villach: Fachgutachten vom 07.11.2022 – Einholung Stellungnahme WLW notwendig, Stellungnahme WLW vom 16.11.2022, GZ: E/Fw/Os-92(2208-22), liegt vor. Ergebnis: Die Umwidmung wird positiv beurteilt.

Abteilung 8 – UA NSch – Naturschutz und Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, beide Fachgutachten wurden am 28.10.2022 angefordert, liegen noch nicht vor und wurden am 29.11.2022 urgiert. Dieses Gutachten ist am 15.12.2022 mit dem Ergebnis eingelangt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine positive Stellungnahme zur geplanten Umwidmung abgegeben werden kann. Daher stelle ich den Antrag zur Geschäftsbehandlung, diesen Umwidmungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

3/2022 (Blatt 4.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 707/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 520 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Parkplatz.

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sowie ein Umwidmungslageplan sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GV 01.12.2022 FläWi 3/2022“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

Keine zusätzlichen Stellungnahmen erforderlich.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung in Anlehnung an das positive Vorprüfungsgutachten der Fachlichen Raumordnung vom 21.09.2022, Zahl 03-FROW-21006/7-2022.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. O Stimmen.

4/2022 (Blatt 7.2)

Umwidmung des Grundstückes .234 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 15 m² sowie einer Teilfläche des Grundstückes 159/9 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 21 m² von derzeit Grünland - Liegewiese in Grünland - Bootshaus.

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sowie ein Umwidmungslageplan sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GV 01.12.2022 FläWi 4/2022“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

Zusätzliche Stellungnahmen:

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Villach: Fachgutachten vom 07.11.2022 liegt vor – es besteht kein Einwand.

Abteilung 8 – UA NSch – Naturschutz und Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, beide Fachgutachten wurden am 28.10.2022 angefordert, liegen noch nicht vor und wurden am 29.11.2022 urgiert. Dieses Gutachten ist am 15.12.2022 mit dem Ergebnis eingelangt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine positive Stellungnahme zur geplanten Umwidmung abgegeben werden kann. Daher stelle ich den Antrag zur Geschäftsbehandlung, diesen Umwidmungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. O Stimmen.

Berichterstatter im Gemeinderat: BGM Gernot Prinz.

6/2022 (Blatt 3.4)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 41/6 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 690 m² von derzeit Grünland - Erholungsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet.

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sowie ein Umwidmungslageplan sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GV 01.12.2022 FläWi 6/2022“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

Zusätzliche Stellungnahmen:

Abteilung 9 – UA SBA Villach, Stellungnahme wurde am 28.10.2022 angefordert, liegt noch nicht vor und wurde am 29.11.2022 urgiert.

Sonstige:

Die Ortsbildpflegekommission ist in die Planung einzubinden, dies wurde der Umwidmungswerberin am 28.10.2022 mitgeteilt.

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung , sowie die Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach liegen noch nicht vor. Daher stelle ich den Antrag zur Geschäftsbehandlung, diesen Umwidmungspunkt abzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. O Stimmen.

Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. (2 Wortmeldungen) GRⁱⁿ DI Anna Strobach (1 Wortmeldung) Vzbgm. Lorenz Pirker (1 Wortmeldung). Amtsleiter mit Erläuterungen bezüglich des Projektes.

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 15. Dezember 2022, Zahl: 031-2/b/2022, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach wird wie folgt geändert:

3/2022 (Blatt 4.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 707/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 520 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Parkplatz.

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Stellenplan 2023**

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Mit der Ausarbeitung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2023 wurde wiederum das Gemeindeservicezentrum beauftragt.

Am 28.11.2022 hat das Gemeindeservicezentrum aufgrund der Vorgaben der Gemeinde Ossiach – auch unter Berücksichtigung des Bescheides des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement vom 22.06.2022, Zahl 03-FE6-3/24-2022 – einen entsprechenden Stellenplanentwurf für das Jahr 2023 ausgearbeitet und unter Anschluss des Personalstandes 2023 übermittelt.

Der Stellenplanentwurf für das Jahr 2023 wurde am 30.11.2022 im Wege der Plattform Elektronische Gemeindeverordnungen der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme übermittelt. Die personellen Umstrukturierungen, welche in der 1. Jahreshälfte 2023 stattfinden werden, wurden in diesem Entwurf seitens des Gemeindeservicezentrums schon mitberücksichtigt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Bedingt durch die Ruhestandsversetzung eines langjährigen Mitarbeiters und einer Mitarbeiterin wird sich ab 01.02.2023 und in weiterer Folge ab 01.04.2023 eine Umstrukturierung in der Hoheitsverwaltung ergeben. Eine weitere Änderung des Stellenplanes steht im Laufe des Jahres 2023 noch an, wenn der designierte Leiter des Bauamtes seinen Bauamtsleiterlehrgang positiv abgeschlossen hat.

Der Antrag der Gemeinde Ossiach vom 13.10.2022 betreffend Einstellung einer zusätzlichen Ganzjahreskraft im Bauhof wurde von der Aufsichtsbehörde am 17.11.2022 abgelehnt, wodurch sich die durchaus enge personelle Situation im Bauhof vorerst nicht entspannen wird.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

(Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung) durch das Gemeinde-Servicezentrum am 28.11.2022 bestätigt wurde.

Da die Erstellung des Stellenplanes 2023 unter Berücksichtigung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 22.06.2022 für die befristete Überschreitung der Beschäftigungs-obergrenze bis zum 01.04.2023 erfolgte, ist davon auszugehen, dass der zur Vorprüfung übermittelte Verordnungsentwurf positiv erledigt wird.

Die Stellenplan-Verordnung 2023 hat folgendes Aussehen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, vom 15. Dezember 2022, Zahl: 011-0/2/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60
2	100,00	15	57	57
3	100,00	7	33	24,75

21

4	75,00	6	30	10,12
5	50,00	3	21	
6	100,00	11	45	33,75
7	100,00	10	42	42,00
8	100,00	11	45	45
9	100,00	10	42	
10	100,00	8	36	
11	87,50	4	24	
12	22,50	3	21	
13	75,00	2	18	
14	100,00	7	33	
15	100,00	7	33	

BRP-Summe	272,62
------------------	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

(3) Für die Überschreitung gem. Abs. 2 erfolgte eine Genehmigung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 3

Abweichungen im Verwaltungsjahr 2023

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2023 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß Bescheid Zahl: 03-FE6-3/24-2022 vom 22.06.2022 bewilligte Planstelle entfällt mit 01.02.2023:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
2	100,00	15	57	57

2. Folgende Planstelle entfällt mit 01.04.2023:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
8	100,00	11	45	45

BRP-Summe	170,62
------------------	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01.04. 2023 eingehalten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 14.06.2022, Zahl:011-0/1/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde ohne Wortmeldung abgeschlossen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Lehrlingsausbildung – Herbst 2023

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Im Hinblick auf den Fachkräftemangel und die Altersstruktur in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird künftig kein Weg daran vorbeiführen, dass Gemeinden ihre eigenen Nachwuchskräfte selbst ausbilden. Die Digitalisierung schreitet immer mehr voran und so ist es auch für die Gemeinden ein Gebot der Stunde, auf diesen Zug aufzuspringen. Um größere Arbeitsaufwände zu kompensieren und einen reibungslosen Ablauf der Digitalisierung und die täglichen Aufgaben der Hoheitsverwaltung gewährleisten zu können, sollte auch in der Gemeinde überlegt werden, wiederum eine Lehrstelle als „Verwaltungsassistent/in“ vorzusehen (wie es bereits einmal in den Jahren 2010 – 2014 der Fall war). Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und die Lehrlingsentschädigung je Lehrjahr (2022) sieht wie folgt aus:

- | | | |
|----------------------|----------------------|------------------------|
| 1. Lehrjahr: € 660,- | 2. Lehrjahr: € 860,- | 3. Lehrjahr: € 1.160,- |
|----------------------|----------------------|------------------------|

Nach der dreijährigen Lehrlingsausbildung (Lehre mit Matura) darf der Lehrling für weitere zwei Jahre in der Gemeinde bleiben. Im Hinblick auf eine weitere Pensionierung in 5 Jahren, bestünde dann die Möglichkeit – das Einverständnis des(r) ausgebildeten Verwaltungsassistenten/in vorausgesetzt – eine dauerhafte Beschäftigung anzustreben.

Unterstützt werden die Gemeinden in dieser Angelegenheit vom Gemeinde-Servicezentrum, welches sowohl die Praktika als auch die Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionen organisiert und koordiniert.

Detailinformation über die Organisation der Ausbildung sind der Beilage „GV 01.12.2022_TOP 13 -Wie ist die Ausbildung organisiert“ zu entnehmen.

Das Gemeinde-Servicezentrum wird mit der Ausschreibung im Jänner 2023 starten.

Vermerk der Amtsleitung:

Gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel und die Altersstruktur in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird seitens der Amtsleitung angeregt, den bereits einmal in den Jahren 2010-2014 eingeschlagenen Weg fortzuführen und wiederum selbst Nachwuchskräfte auszubilden.

Zu diesem Zweck wird angeregt, vom Angebot des Gemeinde-Servicezentrums (GSZ) Gebrauch zu machen und sich an der im Jänner 2023 startenden Ausschreibung zu beteiligen. Das gibt dem GSZ dann auch die Möglichkeit im Rahmen der Kärntner Lehrlingsmesse vom 2. bis 4. Februar 2023, an der das GSZ stellvertretend für alle Kärntner Gemeinden teilnimmt, die freien Lehrstellen präsentieren zu können.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Gemeinde Ossiach beteiligt sich an der vom Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) organisierten und für Jänner 2023 geplanten Ausschreibung für die Aufnahme von Lehrlingen „Verwaltungsassistenten/innen“ ab Herbst 2023 in den Kärntner Gemeinden. Die freien Lehrstellen der Gemeinden werden dann vom 2. bis 4. Februar 2023 im Rahmen Kärntner Lehrlingsmesse, an der das GSZ stellvertretend für alle Kärntner Gemeinden teilnimmt, präsentiert.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Frau GR Anna Strobach meldet sich zu Wort und sie begrüßt es sehr, dass ein Lehrling ins Auge gefasst wird. Sie regt an, eventuell einen Tag der offenen Tür oder ein Probeschnuppern bekannt zu machen bzw. auszuschreiben.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Mappenberichtigung Ostriacher Straße**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Im Zuge des seit Jahren laufenden KTP-Projektes (Kommunales Tiefbauprogramm) war auch die Asphaltierung einer Teilfläche der Ostriacher Straße ca. ab Höhe Gasthof „Kölbl“ Richtung Nordosten bis hin zur Landesstraße L 49 vorgesehen. Vor Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahmen wurde eine Besichtigung des Streckenverlaufes vorgenommen, an der auch Herr Anton Matschnig, über dessen Grundstücke die Ostriacher Straße in der Natur verläuft, teilgenommen hat.

Dabei wurde Einvernehmen erzielt, dass vor Durchführung der Asphaltierungsarbeiten eine Mappenberichtigung der in der Einreichungsverordnung der Gemeinde Ossiach unter Zahl 0001 verzeichneten Gemeindestraße „Ostriacher Straße“ im oben beschriebenen Bereich vorzunehmen ist.

Um einer raschen Abwicklung Ausdruck zu verleihen, hat Herr Anton Matschnig am 29. November 2022 beim Amtsleiter vorgesprochen und es wurde die im Sitzungsakt aufliegende Niederschrift verfasst.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Die Mappenberichtigung im angeführten Bereich sollte so rasch als möglich durchgeführt werden und betrifft einerseits Teilflächen der Grundstücke 77/3, 81/2 und 82 je KG 72323 Ossiach des Herrn Anton Matschnig (Straßenverlauf in der Natur) sowie eine Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 923/4 KG 72323 Ossiach (Verlauf lt. Mappe).

Es liegt bereits der Entwurf eines Vermessungsplanes des Vermessungsbüros DI Raspotnig, welchen Herr A. Matschnig in Auftrag gegeben hat vor und führt zum Ergebnis, dass eine Fläche von 19 m² zugunsten des öffentlichen Gutes ausgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Sitzungsakt befindliche Niederschrift vom 29.11.2022 verwiesen.

Es wird nun vorgeschlagen, folgende für die Mappenberichtigung notwendigen Schritte vorzubereiten und mit der Umsetzung zu beginnen.

- a.) Feststellung der Grenzpunkte im betroffenen Bereich, sofern diese nicht schon vorhanden sind.
- b.) Erstellung einer Vermessungsurkunde - V 408 – Gegenüberstellung. Regelung hinsichtlich der Vermessungskosten.
- c.) Entlassung der so festgestellten Fläche aus dem öffentlichen Gut und Auflassung als Gemeindestraße mittels Verordnung und vorheriger Kundmachung.
- d.) Übernahme der so festgestellten Fläche ins öffentliche Gut und Kategorisierung als Gemeindestraße.
- e.) Hinsichtlich des Kaufpreises wird vorgeschlagen, dieselbe Regelung anzuwenden wie beim Verkauf einer Teilfläche der Rappitsch Straße vor rund einem Jahr (GR-Beschluss vom 15.11.2021, TOP 14), und zwar € 75/m².
- f.) Eigentumsübertragung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 02.12.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Mappenberichtigung der Ostriacher Straße laut dem einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Planentwurf des Vermessungsbüros DI Raspotnig (grüne, gelbe und blaue Darstellung) im Maßstab 1:500 ist so rasch als möglich umzusetzen und die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es handelt sich dabei um die Feststellung der Grenzpunkte sofern dies aufgrund des vorliegenden Planentwurfes nicht schon geschehen ist –, Beauftragung des Vermessungsbüros DI Raspotnig zur Erstellung der Vermessungsurkunde V 408. Nach Vorliegen dieser Urkunde ist sowohl die Entlassung aus dem öffentlichen Gut als auch die Übernahme ins öffentliche Gut kundzumachen. In weiterer Folge ist die Eigentumsübertragung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes (LiegTeilG) vorzubereiten. Außerdem sind die entsprechenden Verordnungen hinsichtlich dieser Grundtransaktion auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinsichtlich der notwendigen Grundablöse wird ein Entschädigungssatz von € 75,00/m² brutto festgelegt.

Die Vermessungskosten teilen sich die Vertragspartner je zur Hälfte.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung erfolgte von Frau GRⁱⁿ DI Anna Strobach Der Vorsitzende und Amtsleiter bringen sich mit Erläuterungen ein.

Nach Beendigung der Tagesordnung wird von Herrn Vizebürgermeister Philipp Kamnig nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht.

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
9570 Ossiach

Ossiach, am 15.12.2022

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 42 K-AGO

an den GEMEINDERAT der Gemeinde Ossiach.

Erklärung:

Anstatt mit einer Politik für die eigenen Bürger Vorreiter und Vorbild für ganz Österreich zu sein, beschäftigt sich die SPÖ-geführte Kärntner Landesregierung mit der Verschandelung unserer Sprache.

Nach der Bekanntgabe des durch die Landesregierung beschlossenen Gender-Leitfadens hagt es Kritik aus allen Bevölkerungsschichten. Wer denkt, dass sich die Kärntner Landesregierung mit wirklich wichtigen Themen wie Teuerung, finanziellen Problemen der Gemeindestuben oder den Zukunftsängsten der Jugendlichen beschäftigt, der irrt gewaltig. Viel wichtiger scheint es, Begriffe wie Bauer, Bäcker, Polizist und sogar Vater oder Mutter abzuschaffen, anstatt oben angeführte Problematiken der Kärntner Bevölkerung zu lösen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Der Gemeinderat Ossiach fordert die Landesregierung mit dieser Resolution auf, sich mit den Problemen der Kärntner Gemeinden und deren Bevölkerung auseinanderzusetzen.

Resolution:

Steigende Preise in nahezu allen Lebensbereichen führen zu einer immensen und wirtschaftlich nicht abschätzbaren Teuerung.

Gerade die Gemeinden sind von eben diesen Preissteigerungen höchst betroffen. Während viele Kärntner jeden Euro sprichwörtlich zweimal umdrehen müssen, um über die Runden zu kommen, ergeht es den Gemeindebudgets nicht anders.

Haushalte können nicht mehr kostendeckend geführt werden. Projekte umzusetzen, wird unmöglich gemacht.

Die immer weiter erhöhten Zahlungen der Gemeinden stehen in keinem Vergleich zu den Einnahmen, wie Ertragsanteile oder Bedarfszuweisungsmittel.

Beispiel Ossiach:

Während vor einigen Jahren bei den Ertragsanteilen noch weit über 300€ pro Einwohner im Gemeindebudget verblieben, so sind es für das Jahr 2023 nur rund 185€ pro Einwohner.

Daher fordern wir in dieser Resolution, dass sich die Kärntner Landesregierung sofort mit folgenden Problemen der Gemeinden sowie deren Bevölkerung zu befassen hat.

- Erhöhung der Ertragsanteile
- Senkung der Landesumlagen
- Senkung der Gemeindeumlage
- Erhöhung der Zweitwohnsitzabgabe
- Erhöhung der Ortstaxenabgabe über die gesetzliche Regelung hinaus
- Sowie eine Änderung der Berechnung von Ertragsanteilen für Kleinstgemeinden, welche stark vom Tourismus geprägt sind und daher exponentiell erhöhte Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen haben.

VzBgm Philipp KAMNIG

Diesem Antrag wurde mit 6 zu 5 Stimmen die **Dringlichkeit aberkannt**, da eine zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist und wird deshalb gem § 42/3 K-AGO dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Über den Tagesordnungspunkt 13 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 4a/2022 und unter Ausschluss der Öffentlichkeit ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Der Bürgermeister verabschiedet den Amtsleiter mit Dankesworten für seine langjährigen Bemühungen in den wohlverdienten Ruhestand und übergibt ihm ein Präsent für seine Dienstjahre und Worte der Wertschätzung. Sowohl der Vizebürgermeister Herr Lorenz Pirker, der GR Robert Puschl und Frau GR Anna Strobach wünschen Herrn Weger Bernhard alles Gute und viel Gesundheit. Der Amtsleiter bedankt sich mit einer kurzen Rede und wünscht allen eine Weiterentwicklung der Gemeinde und das man mit Zuversicht und Optimismus in die Zukunft blickt.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister mit Dankesworten und einer Einladung zu einem gemeinsamen Weihnachtsessen um 19:45 Uhr die Sitzung.

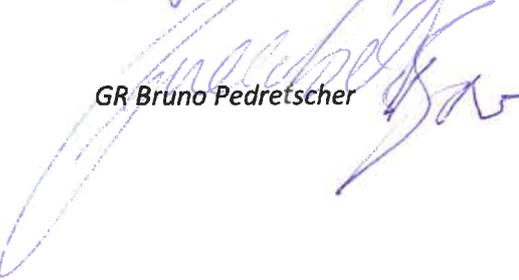
Schriftführer:


Tamara Traar

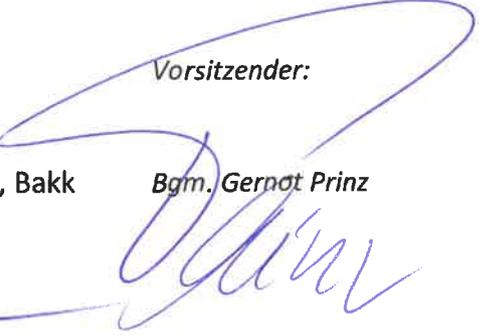

Mag.^a Manuela Schedler

Protokollprüfer:


GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk


GR Bruno Pedretsch

Vorsitzender:


Bgm. Gernot Prinz